



Gebührensatzung für die Benutzung der Leichenhäuser in Berglern und Niederlern (Leichenhausgebührensatzung)

Vom 28.06.2018

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 39 b Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Berglern folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Berglern erhebt für die Benutzung der Leichenhäuser in Berglern und Niederlern Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des jeweiligen Leichenhauses beträgt 120,00 Euro.
- (2) Wenn das Leichenhaus für eine Leichenöffnung beansprucht wird, erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte.
- (3) Gebühren für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden nach den tatsächlichen Kosten erhoben.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme des gemeindlichen Leichenhauses.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer als Hinterbliebener oder ansonsten Verpflichteter die Bestattung eines Verstorbenen veranlasst.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung vom 07.12.1979 sowie die Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 07.12.1979 treten außer Kraft.

Wartenberg, 28.06.2018

gez.

Simon Oberhofer
Erster Bürgermeister

Nachrichtlicher Bekanntmachungsvermerk

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 26/2018 vom 06.07.2018 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden.

Wartenberg, 30.07.2018

gez.

Simon Oberhofer
Erster Bürgermeister